



Omnibus für Reise, Linie, Schüler

## **B 12 Saisonale Fahrzeugausrüstung**

### **Sind die Fahrzeuge gemäß der Saison ausgestattet?**

Die BOKraft verlangt in § 18-die Anpassung der Ausrüstung an die jeweiligen Straßen- und Witterungsverhältnisse.

Neben der Ausrüstung mit Winterreifen (vgl. Frage B 11) nennt die Verordnung ausdrücklich „Schneeketten, Spaten und Hacke sowie Abschleppseil oder -stange“. Je nach Saison ist die entsprechende Ausrüstung mitzuführen.

Seit Mai 2006 wird für den Winterbetrieb ausdrücklich auch eine funktionsfähige Scheibenwaschanlage, d.h. ausreichend Frostschutz im Behälter, gefordert. Bei Nichterfüllung ist der Verstoß mit Verwarnungsgeld belegt.

In Verbindung mit der Frage B 9 „Fahrerzuordnung“ ist dafür Sorge zu tragen, dass die Lage der saisonalen Fahrzeugausrüstung im Fahrzeug bei Fahrerwechsel bekannt ist und dass die Nutzung von z.B. Schneeketten durch eine entsprechende praktische Unterweisung (vgl. Frage F 8) vor Beginn der kalten Jahreszeit erfolgte.

Die saisonale Ausrüstung sollte ebenso wie die Ausrüstung für den Pannenfall auf der dem Verkehr abgewandten Fahrzeugseite untergebracht sein.

Quelle: BOKraft § 18

StVO § 2, Abs. 3a